

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2020

Nr. 2020/338

Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden 2019 die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen. Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat diesen Kostenteiler bis Ende 2019 weiterzuführen (vgl. KRB RG 0092a/2019).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2019

Beiträge an private Haushalte	Fr.	107'912'414.04
./. Beiträge vom Bund	Fr.	-23'955'965.00
Summe	Fr.	83'956'449.04

Die Ergänzungsleistungen zur AHV 2019 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge
Fr. 83'956'449.04.

Summe zu verteilen	Fr.	83'956'449.04
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr.	-41'978'224.52
50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr.	41'978'224.52

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit Fr. 41'978'224.52 an den Ergänzungsleistungen zur AHV 2019.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlungen der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2019/485 vom 26. März 2019 und RRB Nr. 2019/1257 vom 27. August 2019)	Fr. 42'000'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr. -41'978'224.52
Guthaben der Einwohnergemeinden	Fr. -21'775.48

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 21'775.48.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV 2019 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 41'978'224.52 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/485 vom 26. März 2019 und Nr. 2019/1257 vom 27. August 2019 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 21'775.48 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung des Guthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2018. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2019 auf das Konto 5320.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; RA

Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BIA (2020-017)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen